



Pressemitteilung

Nr. 12/2025

18. Juni 2025

Seite 1 von 4

Urteil im Strafverfahren gegen zwei Heranwachsende wegen eines Tötungsdelikts in Wuppertal-Vohwinkel

Aktenzeichen: 12/2025
bei Antwort bitte angeben

Daniel Wessel
Richter am Landgericht
Stv. Pressedezernent

Am heutigen Mittwoch, dem 18. Juni 2025, hat die 3. große Strafkammer als 1. Jugendkammer des Landgerichts Wuppertal zwei Angeklagte im Alter von heute 20 und 21 Jahren verurteilt. Den Angeklagten S. hat sie des Mordes schuldig gesprochen und eine Jugendstrafe von neun Jahren und drei Monaten verhängt. Den Angeklagten A. hat sie wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Jugendstrafe von 4 Jahren und 3 Monaten verurteilt.

Telefon: 0202 498-1140
Mobil: 01522 180 8909
Telefax: 0202 498-3503
pressestelle@
lg-wuppertal.nrw.de

Die Kammer sah es nach der Durchführung der Hauptverhandlung als erwiesen an, dass die Angeklagten dem Betroffenen am späten Abend des 17. Juli 2024 in der Nähe seiner Wohnung in Wuppertal-Vohwinkel gezielt auflauerten. Sie sollen den Betroffenen, für diesen völlig unerwartet, angegriffen und unter Beteiligung eines dritten Täters geschlagen und getreten haben. Der Angeklagte S. soll dem Betroffenen mehrere Messerstiche versetzt haben, die teilweise das Herz des Betroffenen durchstießen. Der Betroffene verstarb in Folge der ihm beigebrachten Verletzungen.

Das Motiv für die Tat soll ein Vorfall aus dem Jahr 2022 gebildet haben. Bei einer Konfrontation zweier Personengruppen soll der Angeklagte S. zwei Stichverletzungen erlitten haben. Der Angeklagte sei zu der Überzeugung gelangt, dass es – ob dies zutrifft, hat die Kammer nicht feststellen können – der hier Betroffene war, der seinerzeit den Angeklagten S. verletzt hatte. Hierfür hätten sich die Angeklagten an dem Betroffenen rächen wollen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Eiland 1
42103 Wuppertal
Telefon 0202 498-0
Telefax 0202 498-3504
www.lg-wuppertal.nrw.de

Der Angeklagte S. soll den Entschluss, den Betroffenen zu töten, bereits mehrere Monate vor der Tat gefasst und die Tat aufwendig vorbereitet haben. So sei unter anderem der Aufenthaltsort des Betroffenen ermittelt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Schwebbahn bis Haltestelle
Landgericht



und ein Fluchtfahrzeug organisiert worden. Der Angeklagte A., mit dem sich S. zur Tatbegehung verabredet haben soll, ging nach der Würdigung der Kammer davon aus, dass der Betroffene erheblich verletzt werden solle. Er habe es für möglich gehalten, dass bei der Tat ein Messer zum Einsatz komme. Die Kammer konnte jedoch nicht feststellen, dass A. wusste, dass S. die Tötung des Betroffenen beabsichtigte. A. habe jedoch, so der Vorsitzende in der Urteilsbegründung, erkennen können und müssen, dass dem Betroffenen durch den von ihm für möglich gehaltenen Messereinsatz gegebenenfalls tödliche Verletzungen zugefügt werden würden.

Die Kammer hat die Tat hinsichtlich S. als Mord eingeordnet. Das festgestellte Vorgehen sei als heimtückisch zu bewerten. In dem festgestellten Rachemotiv hat die Kammer außerdem einen sonstigen niederen Beweggrund gesehen, der aus Sicht der Kammer ebenfalls die Verurteilung wegen Mordes rechtfertigt. Hinsichtlich A. hat die Kammer die Tat als Körperverletzung mit Todesfolge bewertet, weil sie nicht die Überzeugung gewinnen konnte, dass A. die Tötungsabsicht des S. bekannt war oder dass A. sonst damit rechnete, dass der Betroffene durch die Tat tödlich verletzt werden würde.

Hinsichtlich beider Angeklagten, die zur Tatzeit noch 20 Jahre alt und damit Heranwachsende waren, hat die Kammer Jugendstrafrecht zur Anwendung gebracht. Bei Anwendung des Jugendstrafrechts sieht § 105 JGG, wenn Jugendstrafe verhängt wird, für Heranwachsende grundsätzlich einen Strafraum zwischen sechs Monaten und zehn Jahren Jugendstrafe vor.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Binnen der Frist von einer Woche kann hiergegen Revision eingelegt werden, über die der Bundesgerichtshof zu entscheiden hätte. Bis zu einem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gelten Angeklagte als unschuldig.



Aktenzeichen:
Landgericht Wuppertal – 23 KLS 5/25
Staatsanwaltschaft Wuppertal – 45 Js 88/24

18. Juni 2025
Seite 3 von 4

Pressemitteilung Nr. 8/2025 v. 16. April 2025

Relevante Gesetzestexte:

§ 211 Strafgesetzbuch (StGB) – Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

§ 227 Strafgesetzbuch (StGB) – Körperverletzung mit Todesfolge

(1) Verursacht der Täter durch die Körperverletzung (§§ 223 bis 226a) den Tod der verletzten Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(2) (...)

§ 105 Jugendgerichtsgesetz (JGG) – Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2) (...)



(3) Das Höchstmaß der Jugendstrafe für Heranwachsende beträgt zehn Jahre. Handelt es sich bei der Tat um Mord und reicht das Höchstmaß nach Satz 1 wegen der besonderen Schwere der Schuld nicht aus, so ist das Höchstmaß 15 Jahre.

18. Juni 2025

Seite 4 von 4

Daniel Wessel
Richter am Landgericht
Stellvertretender Pressedezernent